

GZ.: BMI-LR1421/0004-III/1/a/2016

Wien, am 20. Oktober 2016

An das

Bundesministerium für Europa,
Integration und Äußeres

Minoritenplatz 8
1010 WIEN

Zu GZ BMEIA-AT.8.15.02/0212-I.2c/2016

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7 , 1010 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMEIA
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz vom 31. Mai 1967 über
die Ausstellung der Apostille nach dem Übereinkommen zur Befreiung
ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung geändert wird
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu § 4:

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass bei elektronisch ausgestellten Dokumenten eine
elektronische Apostille angebracht werden kann. Diese Bestimmung gilt jedenfalls auch für
Auszüge aus zentralen, von einem Bundesministerium geführten Registern (§ 4 Abs. 2 Z 2)

Offen bleibt die Form der Übermittlung des Dokuments an das BMEIA. Die Erläuterungen
führen das Beispiel eines Vereinsregisterauszugs an. Der elektronische
Vereinsregisterauszug kann z. B. per E-Mail dem Bundesministerium für Europa, Integration
und Äußeres übermittelt werden, das die elektronische Apostille anbringt und die apostillierte
Urkunde per E-Mail zurücksendet

Die generelle Nutzung von E-Mail (auch für Strafregisterbescheinigung, Meldebestätigung)
ist allerdings aus sicherheitstechnischer Sicht nicht optimal. Deshalb sollte die Möglichkeit
geschaffen werden, den Registerauszug mittels Bürgerkarte/Handysignatur elektronisch
beim BMEIA einzubringen und das mit e-Apostille versehene Dokument per e-Zustellung zu
erhalten.

Ferner wird angeregt, bei der elektronischen Beantragung eines Registerauszugs mit der Bürgerkarte auch die Möglichkeit vorzusehen, dass die e-Postille gleich mitbeantragt werden kann. Dies könnte über eine Schnittstelle realisiert werden, um bei einem Registerauszug auf Wunsch des Bürgers das Dokument gleich ans BMEIA für die e-Apostille weiterzureichen (one-stop-shop); Das vollständige Dokument sollte dann dem Antragsteller elektronisch zugestellt werden (mittels e- Zustellung).

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für den Bundesminister:

Mag. Peter Andre

elektronisch gefertigt

